

CDU

Landesverband Sachsen

Frauen Union

der

CDU Deutschlands

Landesverband Sachsen

Satzung

Inhaltsverzeichnis

A.	Name, Sitz und Aufgabe	Seite 3
B.	Mitgliedschaft und Mitgliedsrechte	Seite 3
C.	Gliederung und Aufbau	Seite 4
	I. Landesverband der Frauen Union	Seite 5
	II. Kreisverbände der Frauen Union	Seite 7
	III. Ortsverbände der Frauen Union	Seite 9
D.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 10

Beschlossen auf dem 1. Landesdelegiertentag der Frauen Union Sachsen am 14.09.1991 in Chemnitz.

Geändert mit Beschluss vom 3. Landesdelegiertentag der Frauen Union Sachsen am 23.09.1995 in Burgstädt.

Geändert mit Beschluss vom 4. Landesdelegiertentag der Frauen Union Sachsen am 05.07.1997 in Grubschütz.

Geändert mit Beschluss vom 8. Landesdelegiertentag der Frauen Union Sachsen am 11.10.2003 in Chemnitz.

Geändert mit Beschluss vom 9. Landesdelegiertentag der Frauen Union Sachsen am 15.10.2005 in Kamenz.

A. NAME, SITZ UND AUFGABE

§ 1

1. Die Frauen Union der CDU Deutschlands trägt im Landesverband Sachsen den Namen „Frauen Union Sachsen“, in der Kurzform „FU Sachsen“

Die Kreis- und Ortsverbände der FU Sachsen führen ihren entsprechenden Namen.
2. Der Sitz der FU Sachsen ist Dresden.
3. Die FU Sachsen hat insbesondere die Aufgaben:
 - a) zu politischen Fragen Stellung zu nehmen und zur Willensbildung der CDU beizutragen,
 - b) politische und praktische Anliegen aus den Lebensbereichen der Frauen zu vertreten und ihre politische Bildung zu fördern,
 - c) sich für eine angemessene Vertretung der Frauen in den Organen der CDU und in den Parlamenten einzusetzen,
 - d) sich um Schaffung eines kinderfreundlichen Umfeldes zu bemühen sowie Einfluss zu nehmen auf eine soziale Familienpolitik unter besonderer Berücksichtigung sozial Benachteiligter,
 - e) die Gleichstellung der Frauen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu fordern und zu fördern.

B. MITGLIEDSCHAFT UND MITGLIEDSRECHTE

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Frauen Union Sachsen ist jedes weibliche Mitglied der CDU Sachsen.
2. Mitglied kann darüber hinaus auch jede Frau ab 16 Jahren werden, die sich zu den Grundsätzen und Zielen, insbesondere den in § 1 Abs. 3 dieser Satzung beschriebenen Aufgaben der FU Sachsen bekennt und sie zu fördern bereit ist.

3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt bei Frauen, die nicht der CDU angehören, auf schriftlichen Antrag der Bewerberin. Über die Aufnahme entscheidet die für den Wohnsitz oder den Arbeitsplatz der Bewerberin zuständige Kreis-FU, über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.
4. Die Mitgliedschaft in der FU Sachsen endet durch schriftliche, an die zuständige Kreis-FU zu richtende Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod. Die Mitgliedschaft in der FU Sachsen endet ferner bei Wegzug in ein anderes Bundesland durch Überweisung.

Über den Ausschluss befindet die Kreis-FU mit Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

Ausgeschlossen wird, wer wiederholt vorsätzlich gegen die Satzung verstößt.

§ 3 Mitgliedsrechte

1. Jedes Mitglied der FU Sachsen hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Zu Delegierten auf Landes- oder Bundesebene kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist.
3. Frauen, die nicht Mitglied der CDU sind, können bis einschließlich Kreisebene aktives und passives Wahlrecht sowie das Recht zur Beschlussfassung erhalten. Führungsfunktionen ab einschließlich Kreisebene sind durch Mitglieder der CDU zu besetzen. Der Vorstand muss mehrheitlich aus CDU-Mitgliedern bestehen.
4. Mitglieder der FU Sachsen, die zugleich auch der CDU angehören, sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an die FU befreit. Mitglieder, die nicht der CDU angehören, sind verpflichtet, einen monatlichen Beitrag in Höhe von mindestens 2,50 Euro zu zahlen. Eine Staffelung nach Einkommen entsprechend der Beitragsordnung der CDU Sachsen ist gewünscht. Die Mitgliedsbeiträge verbleiben bei den Kreisverbänden, soweit diese die Geschäftsführung der Frauen Union wahrnehmen.

C. GLIEDERUNG UND AUFBAU

§ 4 Gliederung

Organisationsstufen der Frauen Union Sachsen sind:

- a) Landesverband der Frauen Union
- b) Kreisverbände der Frauen Union

- c) Ortsverbände der Frauen Union

I. Landesverband der Frauen Union

§ 5 Organe

Organe der Frauen Union Sachsen sind:

- a) der Landesdelegiertentag
- b) der Landesvorstand

§ 6 Landesdelegiertentag

Der Landesdelegiertentag ist das oberste Organ der FU Sachsen.

- 1.) Der Landesdelegiertentag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Kreisverbände, die von deren Kreisversammlung bzw. Kreisdelegiertentagen jeweils für zwei Jahre gewählt werden. Jeder Kreisverband erhält ein Grundmandat. Auf je angefangene 100 weibliche CDU-Mitglieder kommt ein weiteres Mandat.
 - b) den stimmberechtigten Landesvorstandsmitgliedern der Frauen Union.
- 2.) Die weiblichen Abgeordneten des Sächsischen Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments, die weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes und des Bundesausschusses der CDU, des Landesvorstandes der Sächsischen Union sowie des Vorstandes der Bundesvereinigungen, soweit sie Mitglieder der CDU Sachsen sind, nehmen beratend an den Landesdelegiertentagen teil.
- 3.) Die Einberufung des Landesdelegiertentages erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch die Landesvorsitzende nach Bedarf, jedoch mindestens in jeden zweiten Kalenderjahr. Er ist ferner auf Antrag von 2/3 der Kreisverbände innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung des Landesdelegiertentages werden vom Landesvorstand festgelegt.

§ 7 Aufgaben des Landesdelegiertentages

Der Landesdelegiertentag hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung in den Angelegenheiten des § 1 Abs. 3 dieser Satzung,
- b) Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung zum Rechenschaftsbericht und Entlastung des Vorstandes,

- c) Wahl des Vorstandes in jedem zweiten Kalenderjahr,
- d) Wahl der Delegierten zum Bundesdelegiertentag,
- e) Annahme und Änderung der Satzung.

§ 8 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin
 - d) der Schriftführerin
 - e) und bis zu acht Beisitzerinnen
2. Die Wahlen erfolgen in geheimer Wahl.
Die Vorsitzende, die Schatzmeisterin und die Schriftführerin werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.
Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Beisitzerinnen erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang
3. Der Landesvorstand kann Mitglieder kooptieren, die mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
4. Der Landesvorstand tritt mindestens alle drei Monate zusammen. Er wird durch die Landesvorsitzende unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

§ 9 Aufgaben des Landesvorstandes

Der Landesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung der politischen Arbeit der Frauen Union in Abstimmung mit dem Landesvorstand der CDU und den übrigen Vereinigungen der CDU, Koordinierung der Arbeit der Kreisverbände sowie deren Unterstützung,
- b) Vorbereitung und Einberufung des Landesdelegiertentages,
- c) Durchführung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages,
- d) Berichterstattung über seine Tätigkeit,
- e) Vorbereitung und Mitwirkung bei der Aufstellung von Kandidatinnen für die Wahlen in Gremien der Landes- und Bundespartei, sowie für den Sächsischen Landtag, den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament sowie Gewinnung und Delegation von Vertreterinnen in den Sächsischen Frauendachverband, in dem die FU Mitglied ist.

II. Kreisverbände der Frauen Union

§ 10 Grenzen

Die Kreisverbände der FU sind Organisationsstufen der Frauen Union für den Bereich des jeweiligen Kreisverbandes der CDU.

§ 11 Aufgaben

Die Kreis-Frauen Union hat insbesondere die Aufgaben:

- a) die Arbeit der Frauen Union in den Gemeinden zu fördern und zu unterstützen, zu politischen Fragen Stellung zu nehmen und zur Willensbildung der CDU beizutragen sowie politische und soziale Anliegen aus den Lebensbereichen der Frauen zu vertreten,
- b) mit der Partei und den übrigen Vereinigungen der CDU auf Kreisebene und in den örtlichen Verbänden zusammenzuarbeiten sowie sich für eine angemessene Vertretung der Frauen in den Organen der Partei und in den Parlamenten einzusetzen.

§ 12 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes der FU sind:

- a) die Kreisversammlung bzw. der Kreisdelegiertentag,
- b) der Kreisvorstand.

§ 13 Kreisversammlung bzw. Kreisdelegiertentag

Die Kreisversammlung bzw. der Kreisdelegiertentag ist das oberste Organ des Kreisverbandes der Frauen Union.

1. Die Kreisversammlung ist als Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Durch Beschluss des Kreisvorstandes kann die Kreisversammlung auch als Delegiertentag einberufen werden. Dem Delegiertentag gehören an:
 - a) die Delegierten der Ortsverbände der Frauen Union; der Delegiertenschlüssel ist von den Kreisvorständen eigenverantwortlich nach dem Mitgliederstand festzulegen,
 - b) die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes,

- c) die Vorsitzenden der Ortsverbände der FU und je eine Vertreterin des Ortsverbandes der FU, soweit die Ortsvorsitzende dem Delegiertentag bereits nach Buchstabe b) angehört,
 - d) die weiblichen Abgeordneten des Sächsischen Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlamentes, die dem Kreisverband der FU angehören, nehmen an den Delegiertentagen beratend teil.
3. Die Kreisversammlung bzw. der Kreisdelegiertentag wird durch die Kreisvorsitzende mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Kreisversammlung bzw. der Kreisdelegiertentag muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsverbände oder von mindestens 20 % der Kreisvorstandmitglieder einberufen werden.

§ 14 Aufgaben der Kreisversammlung bzw. des Kreisdelegiertentages

Die Kreisversammlung bzw. der Kreisdelegiertentag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die der Verwirklichung der in § 11 dieser Satzung genannten Aufgaben dienen,
- b) Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung des Tätigkeitsberichtes des Kreisvorstandes sowie dessen Entlastung,
- c) Wahl des Kreisvorstandes in jedem zweiten Kalenderjahr,
- d) Wahl der Delegierten zum Landesdelegiertentag der FU für zwei Jahre.

§ 15 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) der Kreisvorsitzenden,
 - b) bis zu zwei Stellvertreterinnen
 - c) und bis zu sechs Beisitzerinnen
2. Der Kreisvorstand wird von der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder ist er innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
3. Durch Beschluss des Kreisvorstandes können die örtlichen Vorsitzenden bzw. Ortsbeauftragten nach § 18 Abs. 2 dieser Satzung sowie weitere Gäste zur beratenden Teilnahme zu der Vorstandssitzung eingeladen werden.

§ 16 Aufgaben des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung der politischen Arbeit des Kreisverbandes und der Ortsverbände der FU sowie deren Koordinierung,
- b) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Kreisversammlung bzw. des Kreisdelegiertentages,
- c) Erstattung des Rechenschaftsberichtes,
- d) vorbereitende Mitwirkung bei der Aufstellung von Kandidatinnen für die Wahl in Gremien der Partei auf Kreis- und Ortsebene.

III. Ortsverbände der Frauen Union

§ 17 Grenzen und Aufgaben der Ortsverbände

1. Die Ortsverbände der Frauen Union sind die Organisationsstufen in den Gebieten einer politischen Gemeinde oder eines Stadtteils in größeren Gemeinden. In ihren Grenzen entsprechen sie denen der entsprechenden Gliederung der CDU, soweit diese eingerichtet sind.
2. Die Ortsverbände der Frauen Union haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) politische und soziale Anliegen aus den Lebensbereichen der Frauen zu vertreten,
 - b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und zur aktiven Mitarbeit anzuregen,
 - c) die politische Bildung der Frauen zu fördern.

§ 18 Organe des Ortsverbandes

1. Organe des Ortsverbandes der Frauen Union sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. In Gemeinden oder Stadtteilen, in denen kein Ortsverband besteht, kann durch den Kreisvorstand eine Ortsbeauftragte ernannt werden.

§ 19 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ beschließt über alle Angelegenheiten des Ortsverbandes der Frauen Union von grundsätzlicher Bedeutung. In jedem zweiten Kalenderjahr wählt sie den Vorstand.

§ 20 Ortsvorstand

Der Ortsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der Vorsitzenden
- b) mindestens einer Stellvertreterin
- c) mindestens einer Beisitzerin

D ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 21

1. Übergeordnetes Satzungsrecht ist die Satzung der Frauen Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands.
2. In allen Angelegenheiten, die weder durch vorstehende noch durch die Bundessatzung der Frauen Union geregelt werden, gelten die Bestimmungen der Landessatzung der CDU.

§ 22

1. Die Satzung ist in dieser Fassung vom Landesdelegiertentag der Frauen Union Sachsen am 15.10.2005 beschlossen und am vom Landesvorstand der CDU Sachsen genehmigt worden.
2. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.